

Sitzungsvorlage

öffentlich

2017/09/155

Betreff

Durchführung des Winterdienstes auf Fahrbahnen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Bau- und Umweltausschuss Trittau (Entscheidung)	23.11.2017	Ö

Sachverhalt:

Einleitung:

Der Bau- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11.12.2014 (TOP 7) mit der 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) auseinandergesetzt. Ziel der Satzungsänderung war hauptsächlich die Übertragung der Räum- und Streupflicht in Anliegerstraßen auf die Anlieger. Durch die Reduzierung des Winterdienstumfangs, der durch die Gemeinde erbracht wird, sollten Kosten, Arbeitskraft sowie Verwaltungsaufwand eingespart werden.

Im Zuge dieser Beratung wurde die Fragestellung an die Verwaltung herangetragen, die Möglichkeit zu prüfen, den Winterdienst durch die Gemeinde grundsätzlich auf alle Fahrbahnen, auch die Anliegerstraßen auszuweiten und dafür eine Winterdienstgebühr von den Anliegern zu erheben. Diese Fragestellung wurde aufgegriffen und in der nachstehenden Vorlage erläutert. Es handelt sich bei der Thematik um ein komplexes Thema. Zum besseren Verständnis wurden die Ausführungen bewusst auf das Wesentliche reduziert.

Beschreibung der Ist-Situation:

Zur Zeit wird der Winterdienst auf Fahrbahnen in folgenden Straßen ausgeführt: Alter Markt, Am Bahnhof, Am Markt, Am Mühlenteich, Am Ridenbusch, Am Wehl, Amtsweg, Bebelstraße, Bei der Feuerwerkerei (bis Nr. 1 und ab Nr. 6), Bestmannweg, Billelal, Billredder, Breslauer Straße, Bunsenstraße, Bürgerstraße, Campestraße, Carl-von-Ossietzky-Straße, Carl-Zeiss-Straße, Danziger Straße, Ernst-Barlach-Ring, Finkenweg (ohne Stichstra-ßen), Gadebuscher Straße, Gartenstraße, Goethering, Hauskoppelberg, Hegebyemoor, Heinrich-Hertz-Straße, Helmut-Ahrens-Straße, Herrenruhweg, Hinschkoppel, Hohenfelder Damm, Im Raum, Kellerberg, Kirchenstraße (Stichstraße zu Nr. 19), Lerchenstraße, Lessingstraße, Lindenweg, Lütjenseer Straße, Marktwiete, Meisenweg, Mühlenweg, Nikolaus-Ottostraße, Ostlandweg, Otto-Hahn-Straße, Peter-Fechter-Straße, Ringstraße (ungerade 1 - 9, gerade 2 - 8), Rosenstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Sandfuhrtsmoor (ungerade 1 - 9, gerade 2 - 6), Schillerstraße, Schulstraße, Schützenplatz, Steinkamp (ungerade 1 - 9, gerade 2), Stettiner Straße, Stormarnweg, Theodor-Steltzer-Straße, Trittauer Feld (Stichweg bis Nr. 39), Waldstraße, Von-Stauffenberg-Straße (5 - 21 ungerade und 4 a – 22 gerade), Ziegelbergweg (Unterer Ziegelbergweg bis Nr. 18 und Oberer Ziegelbergweg bis Nr. 13), Zum Bugenhagenheim, Zum Schützenplatz, Zum Südfriedhof, Zur Krim, Zur Mühlau.

Fahrbahnen von Anliegerstraßen werden seit der 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung nicht mehr durch die Gemeinde im Winter gereinigt. Es werden

nur noch Fahrbahnen der Hauptverkehrs- und Hauptanliegerstraßen gestreut und geräumt. In der 5. Änderung der Straßenreinigungssatzung wurden drei Straßen (Theodor-Storm-Straße, Claudiusweg und Emil-Nolde-Straße) wieder in das Verzeichnis aufgenommen, weil jeweils eine Bürgerinitiative zum Umdenken angeregt hatte.

Wer führt den Winterdienst auf Straßen, die nicht den Anliegern übertragen sind bisher aus?

Der Winterdienst auf Fahrbahnen ist dreigeteilt.

1. Auf Landes- und Kreisstraßen in Trittau (Hamburger Straße, Möllner Straße, Vorburgstraße, Poststraße, Rausdorfer Straße, Kirchenstraße, Bahnhofstraße, Kieler Straße, Großenseer Straße und Bürgermeister-Hergenbahn-Straße) werden die Arbeiten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr ausgeübt. Nach dem Straßen- und Wegegesetz ist der Landesbetrieb von der Räum- und Streupflicht befreit, übt sie aber als Service für die Gemeinde aus.
2. Die Fahrbahnen nördlich der Großenseer Straße, die laut Satzung durch die Gemeinde geräumt werden, sind an ein externes Unternehmen vergeben.
3. Durch den Bauhof werden die Fahrbahnen in Eigenleistung gestreut und geräumt, die südlich der Großenseer Straße liegen.

Wie wird der Winterdienst bisher abgerechnet?

Eine Gebühr für die Ausführung des Winterdienstes wird bislang nicht auf die Bürger umgelegt. Kosten für das externe Unternehmen sowie die Arbeiten des Bauhofes werden in getrennten Kostenstellen im Haushaltsplan geführt.

Was kostet der Winterdienst?

1. Der Landesbetrieb stellt der Gemeinde für die Ausübung des Winterdienstes keine Kosten in Rechnung.
2. Das externe Unternehmen setzt als Bereitstellungspauschale in der Winterdienstsaison vom 15.11. bis 31.03. des Folgejahres 3.689 Euro für die Vorhaltung eines Unimogs mit Schneeschild und Streuer an. Für jede geleistete Stunde wird ein Betrag von 99,48 Euro fällig. Ausgaben an das Unternehmen der letzten beiden Jahre (seit Auftragsnahme):

Saison 2015/2016: 7.991,68 Euro (Pauschale zzgl. 43,25 Einsatzstunden)

Saison 2016/2017: 5.653,81 Euro (Pauschale zzgl. 19,75 Einsatzstunden)

3. Durch den Bauhof werden für die Räumung der Straßen der neue Schlepper mit Schneeschild und Streuer vorgehalten. Bereitschaftspauschale Winterdienst rd. 90 Euro pro Woche zzgl. einer Vergütung für die geleistete Einsatzstunde außerhalb der regulären Dienstzeit.

Erläuterung verschiedener Varianten:

Unabhängig von der Einführung einer Gebühr kann der Winterdienst in verschiedenen Formen und Umfängen geleistet werden (Szenarien/Varianten S1 – S3). Zu der auf Seite 1 beschriebenen Ist-Situation werden weitere Möglichkeiten nachstehend kurz beschrieben und ein Vergleich mit Spiegelstrichen hergestellt. Es wird unter anderem auch darauf eingegangen, ob die Einführung einer Gebühr bei der jeweils beschriebenen Variante überhaupt möglich ist.

Ausweitung des Reinigungsumfanges auf alle Fahrbahnen in Eigenleistung der Gemeinde (S 1)

In der jetzigen Situation ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen in Anliegerstraßen in den meisten Fällen den Anliegern übertragen worden. Das hier beschriebene Szenario unterstellt, die Gemeinde reinigt die Fahrbahnen in allen Straßen, das heißt Hauptverkehrsstraßen, Stichwege, Anliegerstraßen usw. in Eigenleistung durch den Bauhof.

Ausweitung des Reinigungsumfanges auf alle Fahrbahnen in Fremdvergabe (S2)

In der jetzigen Situation ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen in Anliegerstraßen in den meisten Fällen den Anliegern übertragen worden. Das hier beschriebene Szenario unterstellt, die Gemeinde reinigt die Fahrbahnen in allen Straßen, das heißt Hauptverkehrsstraßen, Stichwege, Anliegerstraßen usw. in Fremdvergabe bei einem externen Unternehmen.

Reduzierung des Reinigungsumfanges auf das gesetzliche vorgeschriebene Minimum in Eigenleistung der Gemeinde (§ 3)

Die Definition ergibt sich aus dem Straßen und Wegegesetz. Es handelt sich um eine drastische Reduzierung des Reinigungsumfanges auf die gesetzlichen Mindestanforderungen. Eine Ausübung des Winterdienstes ist erst erforderlich wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Auf Fahrbahnen nur an Stellen, die auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind. Als Beispiel kann es wechselnder Fahrbahnbelag in einer Straße sein.

Vergleich der genannten Varianten (im Vergleich zur vorhandenen Situation):

Fragestellung	Variante S1	Variante S2	Variante S3
<i>Erhöht sich der Materialeinsatz?</i>	Erhöhung des Materialeinsatzes	Erhöhung des Materialeinsatzes	Reduzierung des Materialeinsatzes
<i>Können Kosten umgelegt werden?</i>	es könnten Kosten umgelegt werden	Es können Kosten umgelegt werden	Es könnten keine Kosten umgelegt werden
<i>Haftet die Gemeinde im Schadenfall?</i>	Zunahme der Haftung der Gemeinde im Schadenfall	Haftungsreduzierung der Gemeinde im Schadensfall	gleichbleibende Haftung der Gemeinde im Schadensfall
<i>Erhöht sich der Personaleinsatz?</i>	Erhöhung des Personaleinsatzes	Reduzierung des Personaleinsatzes	Reduzierung des Personaleinsatzes
<i>Muss der Fuhrpark vergrößert werden?</i>	Vergrößerung des Fuhrparks	keine Vergrößerung des Fuhrparks	keine Vergrößerung des Fuhrparks nötig
<i>Erhöht sich der Verwaltungsaufwand?</i>	erhöhter Verwaltungsaufwand	gleichbleibender Verwaltungsaufwand	Reduzierung des Verwaltungsaufwands
<i>Erhöhen sich die Zahlungen an Dritte?</i>	keine Zahlungen an Dritte	Zahlungen an Dritte erhöhen sich	keine Zahlungen an Dritte nötig
<i>Steigt die Serviceleistung für den Bürger?</i>	Die Serviceleistung für den Bürger steigt.	Die Serviceleistung für den Bürger steigt.	Serviceleistung für die Bürger wird reduziert
<i>Steigt die finanzielle Belastung der Gemeinde bei Gebührenerhebung?</i>	Steigerung der finanziellen Belastung bei Gebührenerhebung	Steigerung der finanziellen Belastung bei Gebührenerhebung	Senkung der finanziellen Belastung der Gemeinde, da Kosten gesenkt werden.

Zur Gebührenerhebungsmöglichkeit:

Maßgeblich für eine Gebührenkalkulation sind die vergangenen drei Jahre. Bei milden Wintern fallen oft geringe Kosten an und somit geringe Gebühreneinnahmen. Der Verwaltungsaufwand bleibt jedoch hoch. Durch die milden Winter und die vergleichsweise geringen Kosten, wäre auch eine Gebühr entsprechend niedrig. Um die Gebühr zu erheben und zu veranlagern steigt der Verwaltungsaufwand in den Bereichen: Steueramt (Erstellung und Verschickung der Bescheide, Widerspruchsbearbeitung), Bauhof (detaillierte Zuarbeit als Kalkulationsgrundlage [wurde nur gestreut, nur geräumt oder beides]), Fachbereich 4 (Zuarbeit für die Veranlagung), Fachdienst Finanzen (Kalkulation, Neuveranlagung).

Bei einer Gebühr muss immer ein Gemeindeeigenanteil verbleiben. Dieser ist nach Ermessen festzusetzen. Auch nach aktueller Rechtsprechung bleibt dieser Begriff

weitestgehend unklar definiert. Dieser Punkt macht eine Winterdienstgebühr angreifbar. Kommunen, die bereits eine Winterdienstgebühr eingeführt haben, unterlagen einer Klagewelle. Daraufhin musste die Gebühr grundlegend überarbeitet oder zurückgezogen werden (siehe aktuell: Grundsatzurteil des OVG Schleswig vom 16.5.2017 zur Winterdienstgebühr in Lübeck).

Angesichts der auf Grundlage von den vergangenen 3 milden Wintern ermittelten geringen gebührenfähigen Gesamtkosten der Reinigung (von denen die Gemeinde ohnehin einen hohen Teil nicht umlegen kann) machen die Zusatzkosten einer Gebührenerhebung rund 50 % der gebührenfähigen Kosten aus.

Schema zur Ermittlung der gebührenfähigen Winterdienstkosten:
Gesamtkosten
./ Winterdienst außerhalb der geschlossenen Ortslage
./ Winterdienst auf gemeindeeigenen Grundstücken
./ Winterdienst auf Plätzen, Kreisverkehrsanlagen, Schulwegen, Treppenanlagen u.ä., die keiner gebührenpflichtigen Straße zurechenbar wären
./ Winterdienst für das Streuen von Fahrbahnen
./ freiwillige Mehrleistung Winterdienst
= dem Grunde nach gebührenfähige Winterdienstkosten
./ öffentlicher Anteil davon (etwa 15 bis 50 %)
= umlagefähige Reinigungskosten
+ Zusatzkosten einer Gebührenerhebung (rd. 50%)

Bei Schneefall können nicht alle gebührenpflichtigen Straßen gleichzeitig zeitnah geräumt werden. Es wird daher ein Winterdienstplan mit unterschiedlichen Prioritäten abgearbeitet. Dies würde für die Gebührenerhebung erfordern, je nach Priorität der zu räumenden Straße eine abgestufte Gebühr festzusetzen. Bei der niedrigsten Prioritätsstufe würden Gebühren überwiegend für das Vorhalten einer Leistungsbereitschaft erhoben. Gebührenzahler erwarten aber eine erkennbare Gegenleistung.

Fazit:

Bei den Varianten „Ausweitung in Eigenleistung“, „Ausweitung in Fremdvergabe“ und der „Ist-Situation“ ist eine Einführung der Winterdienstgebühr grundsätzlich möglich. Laut Straßen- und Wegegesetz kann jedoch nur die Reinigung einer Fahrbahn gebührenmäßig umgelegt werden. Im Falle des Winterdienstes ist das die Räumung mit dem Schneeschild. Das Streuen hingegen kann nicht umgelegt werden. Die letzten Winter waren sehr milde, daher wurde kaum geräumt, sondern hauptsächlich gestreut. Entstandene Kosten können daher kaum umgelegt werden. Um den geringen gebührenfähigen Betrag umlegen zu können, ist ein enorm hoher Verwaltungsaufwand notwendig. Der hohe Aufwand ist im Verhältnis zum Nutzen nicht gerechtfertigt

Empfehlung der Verwaltung:

Aus Sicht des Fachbereiches Bau und Projektmanagement wird eine Ausweitung des Winterdienstes unter den genannten Aspekten in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit nicht empfohlen. Die Einführung einer Gebühr wird nicht empfohlen, da nur ein Bruchteil der anfallenden Kosten des Winterdienstes auf die Bürger umgelegt werden kann. Für die Gebührenerhebung und –veranlagung ist ein enormer Verwaltungsaufwand notwendig. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis steht nicht im Einklang.

Beschlussvorschlag:

1. Eine Ausweitung des Winterdienstes wird nicht empfohlen.
2. Eine Gebührenerhebung für den Winterdienst wird mangels Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht weiter verfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Sachverhalt

Anlagen:

keine